



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion IV (Wasserwirtschaft)
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.4.1.3/001 7-IV/1/2017	UV/GSt/SI/SP	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 12105	20.12.2017

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ziel dieser Verordnung ist es, den "guten chemischen Zustand" sowie die Kriterien zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung festzulegen. Aufgrund der Änderung einer EU-Richtlinie (RL 2014/80/EU) sowie der Aufhebung der alten EU-Grundwasserrichtlinie ist die nationale Umsetzung erforderlich. Weiters werden neue Maßnahmen in Abstimmung mit dem Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL-Programm) 2014-2020 für Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser durch die Landeshauptleute gemäß § 33f Abs 4 WRG 1959 festgelegt.

Grundsätzlich sind Regelungen, die eine Verminderung der Grundwasserbelastung mit sich bringen sollen, zu begrüßen. Es gibt insbesondere im Osten Österreichs Grundwasserkörper sowie in Teilen Oberösterreichs Hausbrunnen, die zu hohe Nitratwerte über dem gesetzlichen Grenzwert von 50 mg/l aufweisen. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Regelungen nicht weitgehend genug und sollten nachgebessert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

ad § 5 Abs 2

Der Beobachtungszeitraum soll zukünftig für alle Pestizide (bisher nur Parameterblock 2.3.1. der Anlage 15 GZÜV) von einem Kalenderjahr auf drei Jahre ausgeweitet werden. Damit verzögern sich bei einem erhöhten Wert eines Pestizids im Grundwasser zukünftig allfällig notwendige Maßnahmen, was zur einer Verschleppung des Problems führen kann. Die BAK ersucht daher diese Änderung zu streichen.

ad § 10

Der Rechnungshof hält in seinem Bericht zum Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland 2013/10 in der Empfehlung 32 fest: „Inhalte der EU-Richtlinie zur Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers wären in die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zu übernehmen, wonach der gute Zustand eines Grundwasserkörpers verloren geht, wenn bereits an einer Messstelle der Schwellenwert eines Schadstoffes überschritten wird.“

Der Rechnungshof bezieht sich hier auf die EU-Richtlinie 2006/118, Art 4 in dem die Verfahren für die Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers geregelt sind. Ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern wird als Grundwasser in gutem chemischen Zustand betrachtet, wenn an keiner Überwachungsstelle in diesem Grundwasserkörper oder dieser Gruppe von Grundwasserkörpern die von der EU-Richtlinie festgesetzten Grenzwerte überschritten werden. Die BAK ersucht, diese Empfehlung des Rechnungshofes entsprechend umzusetzen.

ad § 12

Die Anpassung der Maßnahmen an das derzeit gültige ÖPUL-Programm 2014-2020 erscheint wenig zielführend. Es gilt zu bedenken, dass die Teilnahme der LandwirtInnen am ÖPUL-Programm auf freiwilliger Basis erfolgt. Dies erschwert den Landeshauptleuten, ein Maßnahmenprogramm nach § 33f Abs 4 WRG zu erlassen. Dies mag auch einer der Gründe sein, warum bislang seitens der Landeshauptleute kein Maßnahmenprogramm erlassen wurde, obwohl Grundwassergebiete in ihrem chemischen Zustand gefährdet sind. So weisen laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015) vier Grundwassergebiete keinen guten chemischen Zustand auf, was dringendes Handeln erfordert. Allerdings wird auch im Maßnahmenkatalog zum NGP 2015 auf die freiwilligen ÖPUL-Maßnahmen verwiesen. Daher ist sicherzustellen, dass die Landeshauptleute bei der Erlassung eines Maßnahmenprogramms nach § 33f Abs 4 WRG eine verpflichtende Teilnahme seitens der LandwirtInnen an ÖPUL-Maßnahmen vorschreiben.

Kritisch wird seitens der BAK auch die Aufweichung des bisherigen Maßnahmenkatalogs gesehen:

So ist künftig die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, die im biologischen Landbau zulässig sind, ganzjährig möglich. Damit fällt das bisher gültige zeitlich befristete Ausbringungsverbot von Düngemitteln (unabhängig von der Eignung für den biologischen Landbau)

im Herbst und Winter für bestimmte Kulturen bzw Flächen. Dieser Punkt sollte gestrichen werden.

Weiters soll es künftig keine Maßnahme zum Fassungsvermögen von Düngerlagerstätten mit einem Lagerungszeitraum von mehr als 6 bis maximal 12 Monate geben. Dieser Punkt muss beibehalten bleiben.

Die BAK ersucht darum, die vorgeschlagenen Änderungen in dieser Novelle zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA